



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT



metropolregion hamburg



eAkte & elektronischer Rechtsverkehr

Anforderungen aus Sicht eines Landkreises

www.kreis-lup.de

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016

**Gesetz zur Förderung der elektronischen
Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern
(E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V)
Vom 25. April 2016***

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: GVOBl. M-V 2016, S. 198

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 6) vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- § 4 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

Dieses Gesetz gilt
für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit

- der Behörden
- des Landes,
- der **Gemeinden, Ämter und Landkreise** sowie
- der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (nachfolgend Behörden genannt),

soweit landesrechtliche oder bundesrechtliche Vorschriften nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.



Das Vorhalten eines elektronischen Zugangs wird nicht auf eine konkrete elektronische Zugangsform beschränkt. Verpflichtend ist lediglich der elektronische Zugang als solcher. Die Behörde kann frei über die Form des elektronischen Zugangs entscheiden.

-> eMail ✓



Wird ein **Verwaltungsverfahren elektronisch** geführt, können die **vorzulegenden Nachweise elektronisch** eingereicht werden, es sei denn, dass durch **Rechtsvorschrift** etwas anderes bestimmt ist oder die **Behörde** für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die **Vorlage eines Originals** verlangt.

Die zuständige Behörde kann **erforderliche Nachweise**, die von einer **deutschen öffentlichen Stelle** stammen, mit der **Einwilligung des Verfahrensbeteiligten** direkt bei der **ausstellenden öffentlichen Stelle** elektronisch einholen.



Die Behörden **sollen** ihre Akten elektronisch führen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Mit der Übernahme dieser Vorschrift aus dem § 3b VwVfG M-V gilt die elektronische Aktenführung **ab dem 1. Januar 2020** für alle Behörden. Damit soll innerhalb des Landes ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet werden.



Die Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen.
... anstelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte ...

Papierdokumente ... sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden ...



- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ERVVO M-V) vom 18. Dezember 2008
- § 3a VwVfG M-V – Elektronische Kommunikation
 - durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular
 - Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit DE-Mail
 - bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt

- Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP
 - Elektronische Dokumente, die einem unterzeichneten Schriftstück gleichstehen, sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen. Das zugehörige qualifizierte Zertifikat muss zum Zeitpunkt der Anbringung der Signatur an dem Dokument gültig gewesen sein.

- QeS Thema für jede Kommune!!



- Kommunikation BaMF – Verwaltungsgerichte - Ausländerbehörden

- Viele offenen Fragen zu ersetzendem oder kopierendem Scannen und Schriftformerfordernis
- Scann der Tagespost sehr aufwendig
- Hoher organisatorischer Anteil in E-Akte-Projekten
- Reduzierung des herkömmlichen Posteinganges dringend notwendig – Onlinesysteme
- DMS - Anwendergemeinschaft M-V
- DMS bringt eine neue Arbeitsform mit sich – alle Beschäftigten müssen mitgenommen werden
- Regelmäßige Schulungen und Workshops unerlässlich